

### Montagebedingungen

gültig ab 01.01.2010 bis 31.12.2010

Voith Turbo BHS Getriebe GmbH  
Hans-Böckler-Strasse 7  
87527 Sonthofen , Germany  
Tel. +49 8321 802 - 0  
Fax +49 8321 802 - 689  
www.bhs-getriebe.de  
info.bhs@voith.com

#### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Einsätze, zu denen wir Fachkräfte abstellen, insbesondere

- Montage und Inbetriebnahme von ab Werk verkauften Maschinen und Einrichtungen
- Montage an fremden Maschinen und Einrichtungen im Zusammenhang mit unseren Maschinen
- Montage anlässlich von Reparaturen
- Einsätze für die Durchführung von Versuchen

Die Einsätze erfolgen nur unter ausschließlicher Geltung unserer Montagebedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

#### 2. Arbeitsbedingungen

Der Kunde sorgt auf seine Kosten für folgende Hilfeleistungen:

- 2.1 Bereitstellung erforderlicher Fachkräfte wie Kranfahrer, Staplerfahrer, Maurer, Schlosser, Elektriker, Hilfskräfte, usw.  
Die Auswahl dieser Arbeitskräfte soll im Einvernehmen mit unseren Beauftragten erfolgen. Ungeeignetes Personal kann zurückgewiesen werden. Die Arbeitskräfte haben die Anordnungen unseres Personals zu befolgen. Wir haften nur, wenn unser Montagepersonal nachweislich falsche Weisungen an die Arbeitskräfte gegeben hat.
- 2.2 Bereitstellung der erforderlichen Rüst- und Hebezeuge (Stapler, Kräne), Schmier-, Putz- und Kleinmaterial, Schneidegas, Pressluft, Strom.
- 2.3 Beistellung geeigneter Aufenthalts- und Arbeitsräume für die Aufbewahrung des persönlichen Gepäcks, der Werkzeuge und Gerätschaften unseres Montagepersonals. Bei Abhandeln von o. g. Gegenständen sorgt der Kunde für die Ersatzbeschaffung.
- 2.4 Beistellung aller baulichen Leistungen, insbesondere die Anfertigung der erforderlichen Fundamente bei Beginn der Montagearbeiten.
- 2.5 Der Kunde sorgt für angemessene Arbeitsbedingungen, bauliche Sicherheit des Arbeitsplatzes, Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften.
- 2.6 Kommt der Kunde obigen Verpflichtungen nicht nach, haben wir das Recht, aber nicht die Pflicht, Arbeitskräfte bzw. Arbeitsmittel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Kunden einzusetzen.

#### 3. Gefahrtragung und Montagefrist

- 3.1 Bei Arbeitskämpfen und unverschuldeten Verzögerungen hat der Kunde die Montagefrist in angemessenem Umfang zu verlängern. Die Kosten der Verzögerung trägt der Kunde.
- 3.2 Ansprüche des Kunden wegen Verzugs richten sich ausschließlich nach Punkt 6.6 dieser Montagebedingungen.
- 3.3 Bei unverschuldetem Verlust oder Beschädigung der Teile zum Montage-Ort, trägt der Kunde die Montagekosten abzüglich unserer ersparten Aufwendungen. Kann eine bestellte Montage nicht durchgeführt oder beendet werden, trägt der Kunde die angefallenen Kosten. Die Wiederholung der Montageleistung bedarf einer gesonderten Abmachung.

#### 4. Vom Kunden zu übernehmende Kosten

- 4.1 Wir liefern unsere Maschinen gemäß Liefervertrag, Montagmaterial z. B. für Zu- und Ableitungen von Wasser, Abwasser, Dampf, Strom, Be- und Entlüftung etc. gehört nicht zu unserem Lieferumfang und ist bauseits bereitzustellen. Ist Montagmaterial von uns zu beschaffen, wird dies gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Kosten für die Abstellung unseres Personals und für das Werkzeug, sowie die Kilometerpauschale berechnen wir gemäß unseren Montagesätzen.
- 4.3 Die Kosten für Reisen und für die örtliche Beförderung unseres Montagepersonals einschließlich der Kosten des Transports und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks, des mitgeführten und versendeten Werkzeugs und des Materialtransports, sowie nachweisbare Sonderausgaben werden berechnet. Bei Bahnbenutzung werden für Ingenieure die Kosten für die 1. Klasse, für Monteure bis 500 km der 2. Klasse und über 500 km die 1. Klasse berechnet. Bei Benutzung unserer Fahrzeuge oder der unseres Personals ist vom Kunden nach Vereinbarung ein Kilometergeld oder eine Pauschalsumme zu erstatten.
- 4.4 Bei Montagen außerhalb der Bundesrepublik sind Zölle, Gebühren, Steuern und Abgaben, die von den dortigen Behörden von uns erhoben werden, vom Kunden zu erstatten.
- 4.5 Unser Montagepersonal legt die ausgefüllten Arbeitsnachweise (Stundenzettel) dem Kunden zur Bescheinigung vor. Nach Anerkennung durch den Kunden ist der Arbeitsnachweis für beide Teile bindend und für die Berechnung maßgebend.

- 4.6 Sämtliche Montagerechnungen sind sofort nach Empfang ohne jeden Abzug zu bezahlen. Zurückhaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen. Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach Beendigung der Montage.

- 4.7 Zu den Nettobeträgen der tatsächlich entstandenen Kosten, wie Stundensätze, Tage- und Übernachtungsgeld, Auslagen, Reinigung, Medizin, Telefongespräche (mit und ohne Beleg), Kurs- und Wechselgebühren, Bankgebühren und Sonstiges kommt die Mehrwertsteuer dazu.

#### 5. Abnahme und Gewährleistungsansprüche

- 5.1 Mit der Beendigung der Montageleistungen muss der Kunde die Montage abnehmen. Vertragliche Mängel der Montage werden nach Absprache beseitigt. Eine Verpflichtung zur Beseitigung besteht nicht bei für Interessen des Kunden unerheblichen Mängeln oder wenn diese auf einen Umstand beruhen, der dem Kunden zuzurechnen ist. Die Beseitigung des Mangels verpflichtet den Kunden zur Abnahme der Montage.
- 5.2 Nichtabgenommene Montagen müssen uns innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt werden. Danach gilt die Abnahme als erfolgt.
- 5.3 Die Verjährungsfrist von Mängeln bei Montagen endet 6 Monate nach Abnahme. Diese müssen innerhalb von 10 Tagen nach Auftreten schriftlich angezeigt werden. Wir haften für die Beseitigung der Mängel unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden. Dies gilt nicht für Mängel, die für die Interesse des Kunden unerheblich sind oder die durch den Kunden verursacht wurden. Die Frist für Mängelhaftung wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.
- 5.4 In dringenden Fällen wie:
  - Gefährdung der Betriebssicherheit
  - Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden
  - zeitlichem Verzug der Voith Turbo BHS bei der Beseitigung des Mangels
 hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen und den Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 5.5 Der Kunde hat ein Minderungsrecht, wenn wir:
  - eine an uns gestellte Nachfrist für die Mängelbeseitigung schuldhaft verstreichen lassen
  - den Mangel wegen Versäumnis oder Unvermögen nicht beheben.

#### 6. Haftung

- 6.1 Wird ein von uns geliefertes Montageteil bei der Montage durch unser Verschulden beschädigt, tragen wir die Kosten für die Wiederinstandsetzung dieses Teils
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet auf seine Kosten für die Feuer- und Diebstahlsicherheit und Lagerteile unseres Montagewerkzeuges durch Abschluss entsprechender Versicherungen zu sorgen, gleichgültig, ob nach dem Kaufvertrag die Gefahr für die Lieferteile schon auf ihn übergegangen ist oder nicht. Wir übernehmen keine Haftung für Feuer und Diebstahl.
- 6.3 Die Montage von Lieferteilen fremder Herkunft darf der Kunde mit unserem Montagepersonal nur mit unserer Genehmigung durchführen. Eine Haftung hierfür übernehmen wir nicht.
- 6.4 Reparatur- und Umänderungsarbeiten werden von uns ohne Gewähr und auf Gefahr und Verantwortung des Auftraggebers durchgeführt.
- 6.5 Gehen ohne unser Verschulden die von uns gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge verloren oder werden beschädigt, so ist der Kunde zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.
- 6.6 Für Schäden, die nicht an Montageteilen selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben, und soweit wir nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haften. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
7. **Gültigkeitsdauer, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**  
Vorstehenden Montagebedingungen und Montagesätzen liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarifabkommen zugrunde. Eine Änderung dieser Tarifabkommen berechtigt uns zu einer entsprechenden Änderung dieser Montagebedingungen. Der Montagevertrag unterliegt deutschem Recht, sowie dies nach dem Recht des Landes, in dem die Arbeiten durchgeführt werden, zulässig ist. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Gerichtsstand München. Wir sind jedoch berechtigt, auch für den Kunden zuständige Gerichte anzurufen.